

1725. Wasserbau. Am 1. Oktober 1920 hat die Bundesversammlung folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Den Kantonen Zürich und Aargau werden für die Korrektion des Furtbaches von der Eisenbahnbrücke oberhalb Buchs, Kanton Zürich, bis unterhalb des Dorfes Würenlos, Kanton Aargau, folgende Bundesbeiträge zugesichert:

I. Für den oberen Abschnitt, von der Eisenbahnbrücke bei Buchs bis zur Straßenbrücke Ötlikon-Würenlos, 40% der wirklichen Kosten bis höchstens Fr. 440,000, als 40% der Voranschlagssumme von Fr. 1,100,000.

II. Für den untern Abschnitt, von der letztgenannten Brücke bis ans Ende der Korrektion, unterhalb des Dorfes Würenlos, 45% der wirklichen Kosten bis höchstens Fr. 326,250, als 45% der Voranschlagssumme von Fr. 725,000.

Der Gesamtbeitrag erreicht demnach eine Summe von höchstens Fr. 766,250.

Artikel 2. Für die Ausführung dieser Arbeiten wird eine Bauzeit von höchstens 3 Jahren eingeräumt, vom Inkrafttreten der Beitragszusicherung (Artikel 8) an gerechnet.

Artikel 3. Der Beitrag wird an die Regierung des Kantons Zürich ausbezahlt, welche die Verteilung desselben übernimmt. Die Auszahlung erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten, gemäß den von der genannten Kantonsregierung eingesandten und vom eidgen. Oberbauinspektorate geprüften Kostenausweisen.

Der jährliche Höchstbetrag wird für das erste Jahr (1921) zu Fr. 360,000 und für die folgenden zwei Jahre zu je Fr. 203,125 festgesetzt.

Artikel 4. Bei Berechnung des Bundesbeitrages werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschließlich der Enteignungen und die unmittelbare Bauaufsicht, dann die Kosten des Ausführungsprojektes und des Kostenvoranschlages, ferner die Aufnahme des Perimeters; dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen irgendwelche andere Verhandlungen, die Tätigkeit von Behörden, Kommissionen und Beamten (von den Kantonen laut Artikel 7a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht die Kosten für Geldbeschaffung und die Verzinsung.

Artikel 5. Dem eidgen. Oberbauinspektorate sind die jährlichen Bauvorschläge zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 6. Die planmäßige Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise werden vom eidgen. Oberbauinspektorate kontrolliert. Die Kantonsregierungen werden zu diesem Zwecke den Beamten genannter Amtsstelle die nötige Auskunft und Hülfeleistung zukommen lassen.

Artikel 7. Die Kantone Zürich und Aargau verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß im Einzugsgebiete des Furtbaches ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden keine Kahlschläge stattfinden dürfen.

Artikel 8. Den Kantonen Zürich und Aargau wird eine Frist von einem Jahr gewährt, um sich darüber zu erklären, ob sie den vorstehenden Bundesbeschluß annehmen.

Der Bundesbeitrag fällt dahin, wenn die Annahmeerklärung nicht rechtzeitig geleistet wird.

Artikel 9. Der Unterhalt der subventionierten Arbeiten ist gemäß dem eidgen. Wasserbaupolizeigesetze von den Kantonen Zürich und Aargau zu besorgen und vom eidgen. Oberbauinspektorate zu überwachen.

Artikel 10. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Die Kreditbewilligung durch den Kantonsrat erfolgte am 7. März 1921.

Am 13. Mai 1921 berichtet die Baudirektion des Kantons Aargau, daß der dortige Große Rat der Furtbachkorrektur in Würenlos zugestimmt habe. Sie ersucht, dem Bundesrat auch im Namen des Kantons Aargau die Annahme des Subventionsbeschlusses zu erklären. Das Beitragsverhältnis gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Da der Rechnungsverkehr mit dem Bund für beide Kantone Zürich zugewiesen worden ist, steht der Annahme des Bundesbeschlusses durch den zürcherischen Regierungsrat namens beider Kantone nichts entgegen.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an den Bundesrat:

Die Bundesversammlung hat mit Beschluß vom 10. Oktober 1920 den Kantonen Zürich und Aargau an die Kosten der Korrektur des Furtbaches von der Eisenbahnbrücke oberhalb Buchs, Kanton Zürich, bis unterhalb des Dorfes Würenlos, Kanton Aargau, folgende Bundesbeiträge zugesichert:

1. Für den oberen Abschnitt: Eisenbahnbrücke bei Buchs bis Straßenbrücke in Ötlikon 40% der wirklichen Kosten bis zur Voranschlagssumme von Fr. 1,100,000 = Fr. 440,000.

2. Für den unteren Abschnitt: Brücke in Ötlikon bis unterhalb des Dorfes Würenlos 45% der wirklichen Kosten bis zur Voranschlagssumme von Fr. 725,000 = Fr. 326,250, sodaß der Gesamtbetrag im Maximum Fr. 766,250 ausmacht.

Wir beehren uns, Ihnen namens des Kantons Zürich sowie auch im Auftrage der aargauischen Regierung namens des Kantons Aargau die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

II. Mitteilung an die Baudirektion des Kantons Aargau, an die Volkswirtschaftsdirektion und an die Baudirektion unter Rückgabe der Akten.